

Wegfall des EU-US-Privacy Shield Allgemeine Einführung/Hintergründe

Dipl. Informatiker Werner Hülsmann

- Datenschutzexperte -

<https://datenschutzwissen.de>

<https://dsgvo.expert>

Ihr Referent:

Diplom-Informatiker Werner Hülsmann

- 1982 – 1988 Studium der Informatik an der TU Darmstadt - Schwerpunkt Datenschutzrecht
- 1988 – 1991 Softwareentwickler bei der Telenorma GmbH, Frankfurt (Main)
- 1992 – 1999 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Referatsleiter Technik beim Landesbeauftragten für DS der Freien Hansestadt Bremen
- 1999 – 2001 Datenschutz- und Technologieberatung bei ForBIT e.V. in Hamburg
- Seit 1999 selbständiger Datenschutzberater (Datenschutzconsulting.info)
- 2001 – 2003 Projektmanager Dataprotection bei der Telegate AG (Martinsried)
- 2003 – 2009 Mitglied im Vorstand der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD) e.V., Bonn –
und seit 2014 <https://www.datenschutzverein.de> (seit 2015 stellvertretender Vorsitzender)
- 2004 Gründung von Datenschutzwissen.de – Organisation und Leitung von Datenschutzseminaren
- Seit 2010 Expert for legal and technical evaluations for the European Privacy Seal
(<https://www.european-privacy-seal.eu/>)
- 2016 – 2017 Mitarbeit im Projekt „DSGVO-Umsetzungsbegleitung“ des Dt. Sparkassen- und Giroverbands
- Seit 09/2017 Member of the Commission Multistakeholder expert group to support the application of Regulation
(EU) 2016/679 (GDPR)
- Seit 11/2018 Geschäftsführender Gesellschafter der DaSchuWi GmbH, Ismaning

Gliederung

- Vorgeschichte
- Das EuGH Urteil Schrems II
- Die Folgen des Urteils

Gliederung

- **Vorgeschichte**
- Das EuGH Urteil Schrems II
- Die Folgen des Urteils

Vorgeschichte I

- Datenübertragungen in Drittländer (Länder außerhalb von EU und EWR (Europäischer Wirtschaftsraum)) waren sind nur in unter bestimmten Bedingungen zulässig (vgl. Kapitel 5 DSGVO).
- Eine diese Möglichkeiten ist das Vorliegen eines sogenannten Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission
 - Dieser gilt im Allgemeinen für ein ganzes Land (wie z.B. für die Schweiz)
 - Für Datenübermittlungen in die USA gab es die sogenannte Safe Harbor-Regelung, der sich Unternehmen in den USA unterwerfen konnten.
- Am 06. Oktober 2015 hatte der EuGH in seinem sogenannten Schrems I-Urteil den Angemessenheitsbeschluss zu Safe Harbor für ungültig erklärt.
- Von einem Tag auf den anderen waren Datenübertragungen auf der Basis von Safe Harbor datenschutzrechtlich nicht mehr zulässig.

Vorgeschichte II

- Als kurzfristiger Ersatz wurden vielfach Standardvertragsklauseln (in der DSGVO nun „Standarddatenschutzklauseln“ genannt) abgeschlossen. Diese basieren ebenfalls auf EU-Kommissionsbeschlüssen und sollen auch für ein angemessenes Datenschutzniveau bei Empfänger der Daten im Drittland sorgen.
- Als Nachfolgeregelung wurde zwischen der EU und den USA der „EU US Privacy Shield“ vereinbart, das ab dem 12.07.2016 zum Einsatz kam
- Kritische DatenschützerInnen haben dem EU US Privacy Shield keine lange Halbwertszeit gegeben, da er die Anforderungen von Schrems I nicht ausreichend umsetzen würde.
- Die Empfehlung der kritischen DatenschützerInnen lautete: Überall dort, wo es möglich ist, auf Drittlandübermittlungen zu verzichten und beim Outsourcing zu Dienstleistern in der EU und dem EWR zu wechseln.

Gliederung

- Vorgeschichte
- Das EuGH Urteil Schrems II
- Die Folgen des Urteils

Das EuGH Urteil Schrems II

- Am 16. Juli 2020 hat der EuGH – nach nur vier Jahren und vier Tagen in seinem „Schrems II“- Urteil – wenig überraschend – das EU-US-Privacy Shield gekippt.
- Das Instrument der Standarddatenschutzklauseln (SDK) hat dagegen weiterhin grundsätzlich Bestand.
- Eigentlich ging es in dem Verfahren in erster Linie um die Gültigkeit der Standarddatenschutzklauseln.
- Der Generalanwalt hat in seinen Schlußanträgen zwar ausgeführt, dass der EuGH nicht über das EU US Privacy Shield entscheiden müsse, aber dann sehr ausführlich dargelegt, warum er es für nichtig hält.

Das EuGH Urteil Schrems II

In der Pressemitteilung des EuGH zum Urteil heißt es:

- „Er kommt zu dem Ergebnis, dass die von der Kommission im Privacy-Shield-Beschluss 2016/1250 bewerteten Einschränkungen des Schutzes personenbezogener Daten, die sich daraus ergeben, dass die amerikanischen Behörden nach dem Recht der Vereinigten Staaten auf solche Daten, die aus der Union in dieses Drittland übermittelt werden, zugreifen und sie verwenden dürfen, **nicht dergestalt geregelt sind, dass damit Anforderungen erfüllt würden, die den im Unionsrecht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestehenden Anforderungen der Sache nach gleichwertig wären**, da die auf die amerikanischen Rechtsvorschriften gestützten Überwachungsprogramme nicht auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt sind.“ *(Hervorhebung von mir)*

Das EuGH Urteil Schrems II

In der Pressemitteilung des EuGH zum Urteil heißt es weiter:

- „In Bezug auf das Erfordernis des gerichtlichen Rechtsschutzes befindet der Gerichtshof, dass der im Privacy-Shield-Beschluss 2016/1250 angeführte Ombudsmechanismus entgegen den darin von der Kommission getroffenen Feststellungen **den betroffenen Personen keinen Rechtsweg zu einem Organ eröffnet, das Garantien böte, die den nach dem Unionsrecht erforderlichen Garantien der Sache nach gleichwertig wären**, d. h. Garantien, die sowohl die Unabhängigkeit der durch diesen Mechanismus vorgesehenen Ombudsperson als auch das Bestehen von Normen gewährleisten, die die Ombudsperson dazu ermächtigen, gegenüber den amerikanischen Nachrichtendiensten verbindliche Entscheidungen zu erlassen.“ *(Hervorhebung von mir)*

Das EuGH Urteil Schrems II

- **„Mit seinem heute verkündeten Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass die Prüfung des Beschlusses 2010/87 über Standardvertragsklauseln anhand der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nichts ergeben hat, was seine Gültigkeit berühren könnte. Den Privacy Shield-Beschluss 2016/1250 erklärt er hingegen für ungültig.“**
- Link zur Pressemitteilung des EuGH zum Urteil:
<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-07/cp200091de.pdf>
- Link zum Urteil:
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228677&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=9715128>

Gliederung

- Vorgeschichte
- Das EuGH Urteil Schrems II
- Die Folgen des Urteils

Die Folgen des Urteils Schrems II

Eine sehr kurze und knappe, nichtsdestotrotz aber zutreffende Zusammenfassung des Urteils lautet:

- a) Das EU-US-Datenschutzschild (EU-US-Privacy-Shield) ist nicht mehr anwendbar
- b) Die EU-Standarddatenschutzklauseln (SDK, auch EU-Standard-Vertragsklauseln, EU-Standard Contractual Clauses, SCC genannt) sind grundsätzlich weiterhin nutzbar
- c) b) gilt mit der Einschränkung, dass diese Klauseln in weiten Bereichen für Datentransfers in die USA (und ab 01. Januar 2021 vermutlich auch für Datentransfers nach Großbritannien) nicht anwendbar sind.
- d) Der Verantwortliche in der EU ist verpflichtet, Datentransfers zu beenden, sofern der Datenimporteur im Drittland auf Grund des nationalen Rechts, dem er unterliegt, nicht in der Lage ist, die Standarddatenschutzklauseln zu erfüllen und keine der anderen Ausnahmen aus Art.
- e) Die Datenschutz-Aufsichtsbehörden sind befugt und verpflichtet, Datentransfers zu untersagen, sofern der Datenimporteur im Drittland auf Grund des nationalen Rechts, dem er unterliegt, nicht in der Lage ist, die Standarddatenschutzklauseln zu erfüllen und der Verantwortliche den Datentransfer nicht bereits beendet hat.

Handlungsempfehlungen

- 1) Stellen Sie fest, auf welcher Rechtsgrundlage (im Sinne des Art. 6 Abs. 1 DSGVO) diese Verarbeitungstätigkeit erfolgt (dies ist für Schritt 4 hilfreich).
- 2) Stellen Sie fest, ob und wenn ja auf welche Weise das für Datentransfers in Drittländer angemessene Datenschutzniveau sichergestellt wird.
- 3) Sofern bisher das angemessene Datenschutzniveau nicht oder nur mit Hilfe des EU-US-Datenschutzschilds sichergestellt wurde, prüfen Sie, ob nachweislich eine der Ausnahmen des Art. 49 DSGVO vorliegt. Hier sind insbesondere die Ausnahmen aus Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) einschlägig (Einwilligung der betroffenen Person, Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person oder eines Vertrags, der im Interesse der betroffenen Person abgeschlossen wurde). Eventuell kommt auch die Ausnahme nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO in Betracht, dann sind allerdings die Anforderungen aus Art 49 Abs. 1 Sätze 3 und 4 DSGVO zu erfüllen. Dies sollte in der entsprechenden Verarbeitungstätigkeitsbeschreibung dokumentiert werden. Falls eine der in Art. 49 DSGVO genannten Ausnahmen einschlägig ist, ist der Datentransfer weiterhin zulässig. Für diese Verarbeitungstätigkeit sind dann die Schritte 4 und 5 nicht mehr erforderlich.
- 4) Wenn die Ausnahmen aus Schritt 3 nicht einschlägig sind - was in vielen Fällen, insbesondere bei der Beauftragung von Dienstleistungen, wie z.B. Newsletterversand, etc. der Fall sein dürfte - ist zu prüfen, ob die Standarddatenschutzklauseln eingesetzt werden können.

Handlungsempfehlungen

- 1) Stellen Sie fest, auf welcher Rechtsgrundlage (im Sinne des Art. 6 Abs. 1 DSGVO) diese Verarbeitungstätigkeit erfolgt (dies ist für Schritt 4 hilfreich).
- 2) Stellen Sie fest, ob und wenn ja auf welche Weise das für Datentransfers in Drittländer angemessene Datenschutzniveau sichergestellt wird.
- 3) Sofern bisher das angemessene Datenschutzniveau nicht oder nur mit Hilfe des EU-US-Datenschutzschilds sichergestellt wurde, prüfen Sie, ob nachweislich eine der Ausnahmen des Art. 49 DSGVO vorliegt. Hier sind insbesondere die Ausnahmen aus Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) einschlägig (Einwilligung der betroffenen Person, Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person oder eines Vertrags, der im Interesse der betroffenen Person abgeschlossen wurde). Eventuell kommt auch die Ausnahme nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO in Betracht, dann sind allerdings die Anforderungen aus Art 49 Abs. 1 Sätze 3 und 4 DSGVO zu erfüllen. Dies sollte in der entsprechenden Verarbeitungstätigkeitsbeschreibung dokumentiert werden. Falls eine der in Art. 49 DSGVO genannten Ausnahmen einschlägig ist, ist der Datentransfer weiterhin zulässig. Für diese Verarbeitungstätigkeit sind dann die Schritte 4 und 5 nicht mehr erforderlich.

Handlungsempfehlungen

- 4) Wenn die Ausnahmen aus Schritt 3 nicht einschlägig sind - was in vielen Fällen, insbesondere bei der Beauftragung von Dienstleistungen, wie z.B. Newsletterversand, etc. der Fall sein dürfte - ist zu prüfen, ob die Standarddatenschutzklauseln eingesetzt werden können.
 - i. Hierzu ist vom Verantwortlichen - also von Ihrem Institut oder Unternehmen - zu prüfen, ob der Datenimporteur auf Grund des nationalen Rechts, dem er unterliegt, in der Lage ist, die Standarddatenschutzklauseln (SDK) einzuhalten (vgl. Randnummer 141 des Urteils).
 - ii. Sie sollten sich daher unter Bezug auf Ziffer 5 Buchst. a) und b) der SDK (sowohl bei der Version Controller to Processor von 2010, als auch bei der Version Controller to Controller von 2001) bzw. unter Bezug auf Ziffer II c) und VI b) i) vom Datenimporteur bestätigen lassen, dass er keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Erfüllung der SDK unmöglich machen.
 - iii. Bei Erhalt einer positiven Rückmeldung können Sie nun - sofern nicht bereits geschehen - die SDK mit dem Datenimporteur abschließen.
 - iv. Bei Erhalt keiner Rückmeldung trotz mehrmaliger Nachfrage oder einer negativen Rückmeldung ist ein Abschluss der SDK nicht möglich bzw. muss bei bereits abgeschlossenen SDK der Datentransfer unverzüglich beendet werden und die Vernichtung oder Zurücklieferung der bereits transferierten Daten verlangt werden.
- 5) Wenn weder eine der in Schritt 3 genannten Ausnahmen zum Tragen kommt noch gemäß Schritt 4 die SDK mit dem Datenimporteur abgeschlossen werden können ist ein anderer Dienstleister auszuwählen, der entweder seinen Sitz in der EU oder dem EWR hat oder die Bestätigung gemäß Schritt 4 abgeben kann.

Handlungsempfehlungen

- Eine gute Darstellung der Schritte, die Unternehmen in der EU und dem EWR nun durchführen sollten, die entweder direkt mit Unternehmen in den USA personenbezogene Daten austauschen oder mit Unternehmen in der EU bzw. dem EWR zusammenarbeiten, die wiederum mit US-Unternehmen in Verbindung stehen, findet sich unter:
<https://noyb.eu/de/naechste-schritte-fuer-eu-unternehmen-faqs>
- Dort finden sich auch **Musterfragebögen für US-Anbieter oder Anbieter mit US-Bezug.**
- Weitere Links zu Schrems II finden Sie unter
 - <https://dsgvo.expert/wp/keine-ueberraschung-der-eugh-kippt-das-eu-us-privacy-shield/> und
 - <https://dsgvo.expert/wp/stichwort/schrems-ii/>

Noch Fragen?

Werner Hülsmann – Datenschutzwissen.de

- Münchener Str. 101 / Geb. 01
85737 Ismaning
- Pappelhof 12
14478 Potsdam

wh@datenschutzwissen.de

Tel.: 030 / 22 43 84 36

Mobil: 0177 / 28 28 681

<https://DSGVO.expert>